

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 23. Juli 2009

Seite 95

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Jahresabschluss des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof für den Eigenbetrieb "Theater Hof" für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. August 2008	96
Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Hof.....	96
Vollzug des KommZG; Auflösung des Zweckverband "Kreis- und Stadtparkasse Hof"	97
Vollzug des KommZG; Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge	97
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2009	103
Bayerischer Qualitätspreis 2010; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde	104

Schulen

Organisation der Volksschulen Lautergrund (Grundschule) und Unnersdorf-Grundfeld (Grundschule).....	104
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2009	105
Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatliche Berufsschulen in Oberfranken	106
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2009.....	106

Bezirksangelegenheiten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2008 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"	107
--	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	108
----------------------------------	-----

Buchbesprechungen	112
--------------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 563.06

**Jahresabschluss des Zweckverbandes
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof
für den Eigenbetrieb "Theater Hof"
für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar
bis zum 31. August 2008**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof hat am 6. März 2009 den Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr 2008 (1. Januar bis 31. August 2008) des Eigenbetriebs "Theater Hof" festgestellt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird der Jahresabschluss hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle in Hof, Kulmbacher Str. 7, Zi.Nr. 233, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 18. Juni 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerks und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Rumpfwirtschaftsjahr 2008 (1. Januar bis 31. August 2008) gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 26. März 2009 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	1.973.868,83 €
Jahresfehlbetrag	326.419,04 €

und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 326.419,04 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 15. Januar 2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. August 2008 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; der Bestand des Eigenbetriebs ist von der Bezuschussung durch den Freistaat und die beteiligten Gebietskörperschaften abhängig."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 22. Mai 2009
Dr. Harald F i c h t n e r
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1462.07

**Vollzug des KommZG;
Änderung der Satzung des Zweckverband
Kreis- und Stadtparkasse Hof
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Hof hat am 13. Juli 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Der Wortlaut wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 14. Juli 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Hof**

Vom 13. Juli 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Hof vom 20. Oktober 1994 (RABl OFr. Folg 13/1994), zuletzt geändert

durch Satzung vom 17. Januar 2003 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2/2003) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Juli 2009 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsvorschriften

§ 13 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung wird wie folgt gefasst:

die Übernahme der Sparkassenangestellten durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Hof, 13. Juli 2009

Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Hof

Bernd Hering

Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1462.07

**Vollzug des KommZG;
Auflösung des Zweckverband
"Kreis- und Stadtsparkasse Hof"
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des "Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Hof", dem als Verbandsmitglieder der Landkreis Hof, die Städte Hof, Münchberg, Helmbrechts, Schwarzenbach a.d. Saale, Naila, Selbitz, Lichtenberg und der Markt Oberkotzau angehören, hat am 13. Juli 2009 aus Anlass der Vereinigung der Kreis- und Stadtsparkasse Hof mit der Sparkasse Fichtelgebirge einstimmig beschlossen, den Zweckverband gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG zum 1. August 2009 aufzulösen. Die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder haben der Auflösung zugestimmt.

Die Regierung von Oberfranken hat die Auflösung des "Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Hof" mit Schreiben vom 15. Juli 2009 Nr. 12 - 1462.16 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Auflösung und die Genehmigung der Auflösung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Juli 2009

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

Nr. 12 - 1462.16

**Vollzug des KommZG;
Änderung und Neufassung der Satzung des
Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge
Bekanntmachung**

Der Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge hat aus Anlass der Vereinigung der Kreis- und Stadtsparkasse Hof mit der Sparkasse Fichtelgebirge mit Beschluss vom 13. Juli 2009 die Verbandssatzung geändert und neu gefasst.

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung der Verbandssatzung sowie den Beitritt der Städte Hof, Münchberg, Helmbrechts, Schwarzenbach a.d. Saale, Naila, Selbitz, Lichtenberg und des Marktes Oberkotzau zum Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge (künftig: Zweckverband Sparkasse Hochfranken) mit Schreiben vom 15. Juli 2009 Nr. 12 - 1462.16 antragsgemäß nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 17. Juli 2009

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

**Satzung des
"Zweckverband Sparkasse Hochfranken"**

Vom 16. Juli 2009

Der Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreis- und Stadtsparkasse Hof mit der Sparkasse Fichtelgebirge vom 13. Juli 2009 auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 15. Juli 2009 Nr. 12 - 1462.16 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- die Kreisfreie Stadt Hof,
- der Landkreis Hof,

- die Stadt Münchberg,
- die Stadt Helmbrechts,
- die Stadt Schwarzenbach a.d. Saale,
- die Stadt Naila,
- die Stadt Selbitz,
- der Markt Oberkotzau,
- die Stadt Lichtenberg,
- die Große Kreisstadt Selb,
- die Große Kreisstadt Marktredwitz,
- die Stadt Wunsiedel,
- der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
- die Stadt Rehau,
- die Stadt Arzberg,
- die Stadt Schönwald,
- die Stadt Kirchenlamitz,
- die Stadt Marktleuthen,
- die Stadt Weißenstadt,
- die Stadt Hohenberg a.d. Eger,
- der Markt Thiersheim.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist die Trägerschaft für die durch die Vereinigung der Kreis- und Stadtparkasse Hof mit der Sparkasse Fichtelgebirge umgebildete Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Hof in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreis- und Stadtparkasse Hof. ³Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Sparkasse Hochfranken".
- (2) Er hat seinen Sitz in Hof, Marktredwitz und Selb.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung,
Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt 52 Verbandsräten.

²Es entsenden

Kreisfreie Stadt Hof	8
Landkreis Hof	8
Stadt Münchberg	2
Stadt Helmbrechts	2
Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	2
Stadt Naila	1
Stadt Selbitz	1
Markt Oberkotzau	1
Stadt Lichtenberg	1
Große Kreisstadt Selb	4
Große Kreisstadt Marktredwitz	4
Stadt Wunsiedel	4
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	4
Stadt Rehau	2
Stadt Arzberg	2
Stadt Schönwald	1
Stadt Kirchenlamitz	1
Stadt Marktleuthen	1
Stadt Weißenstadt	1
Stadt Hohenberg a.d. Eger	1
Markt Thiersheim	1

Verbandsräte.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander

vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter nach § 10 Abs. 1 Satz 1 200,00 €. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50,00 €. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er das Sitzungsgeld von 50,00 €. ⁴Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁵Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 100,00 € für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 100,00 €. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der

Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, es wird geheim abgestimmt; hierzu wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§§ 9, 10 Abs. 1) ein gemeinsamer bindender Wahlvorschlag erstellt. ²Gewählt ist, wer mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht

erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten

sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel zunächst der Landrat des Landkreises Hof, dann der Oberbürgermeister der Kreisfreien Stadt Hof und danach der Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge im jährlichen Wechsel. ²Der erste Wechsel findet am 1. Mai 2010 statt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Stellvertretende Verbandsvorsitzende,
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) ¹Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die nicht nach § 9 Abs. 1 als Vorsitzender amtierenden Amtsträger in der dort festgelegten Reihenfolge und Amtsdauer. ²Zur weiteren Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden sind in jährlich zum 1. Mai wechselnder Reihenfolge der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Selb, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Marktredwitz und der Erste Bürgermeister der Stadt Münchberg berufen.

(2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

§ 11

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherrn von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der beiden in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Finanzbedarf, Verteilung des Jahresüberschusses der Sparkasse, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Jahresüberschüsse der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Kreisfreie Stadt Hof	17,3 %
Landkreis Hof	17,0 %
Stadt Münchberg	4,1 %
Stadt Helmbrechts	3,7 %
Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	3,2 %
Stadt Naila	2,5 %
Stadt Selbitz	1,9 %
Markt Oberkotzau	1,2 %
Stadt Lichtenberg	1,0 %
Große Kreisstadt Selb	8,7 %
Große Kreisstadt Marktredwitz	8,1 %
Stadt Wunsiedel	6,5 %
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	5,2 %
Stadt Rehau	5,0 %
Stadt Arzberg	3,3 %
Stadt Schönwald	2,6 %
Stadt Kirchenlamitz	2,2 %
Stadt Marktleuthen	2,2 %
Stadt Weißenstadt	2,1 %
Stadt Hohenberg a.d. Eger	1,1 %
Markt Thiersheim	1,1 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Jahresüberschüsse nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende, Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Jahresüberschusses in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 13

Änderung der Verbandssatzung
und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 14

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Jahresüberschusses festgelegten Schlüssels (§ 12 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe b getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und ausdrücklich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 15

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Jahresüberschusses festgelegten Schlüssel (§ 12 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung

erstreckt sich nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 12 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 14 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus insgesamt 70 Verbandsräten. ²Es entsenden

Kreisfreie Stadt Hof	14
Landkreis Hof	11
Stadt Münchberg	4
Stadt Helmbrechts	4
Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	3
Stadt Naila	2
Stadt Selbitz	2
Markt Oberkotzau	1
Stadt Lichtenberg	1
Große Kreisstadt Selb	5
Große Kreisstadt Marktredwitz	5
Stadt Wunsiedel	4
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	3
Stadt Rehau	3
Stadt Arzberg	2
Stadt Schönwald	1
Stadt Kirchenlamitz	1
Stadt Marktleuthen	1
Stadt Weißenstadt	1
Stadt Hohenberg a.d. Eger	1
Markt Thiersheim	1
Verbandsräte.	

(2) Abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 2 werden im Rahmen des Absatzes 1 die Stimmen der vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, den Städten Wunsiedel, Weißenstadt, Schönwald, Rehau, Marktleuthen, Kirchenlamitz, Hohenberg a.d. Eger und Arzberg, den Großen Kreisstädten Marktredwitz und Selb sowie dem Markt Thiersheim entsandten Verbandsräte mit dem Faktor 1,4 gewichtet (Art. 31 Absatz 1 Satz 3 KommZG).

§ 17

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

Inkrafttreten

¹Diese Verbandsatzung tritt zum 1. August 2009 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 3. September 2007 (OFrABI Nr. 10/2007) außer Kraft.

Selb, 16. Juli 2009

Zweckverband Sparkasse Fichtelgebirge

Dr. D ö h l e r

Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 b - 3/09

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fränkische-Schweiz-Museum
für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum hat am 8. Mai 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 27. Mai 2009 Nr. 12 - 1512.02 b - 3/09 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 24. Juni 2009

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fränkische-Schweiz-Museum
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	516.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	30.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandsatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	370.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	0,00 €
	370.000,00 €

Der Fränkische-Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandsatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth	
4/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	148.000,00 €
Landkreis Forchheim	
4/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	148.000,00 €
Landkreis Bamberg	
1/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	37.000,00 €

Stadt Pottenstein	
1/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	37.000,00 €
Summe	370.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bayreuth, 4. Juni 2009

Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum
H ü b n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1515 - 1/10

**Bayerischer Qualitätspreis 2010;
Wirtschaftsfreundliche Gemeinde**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie verleiht im **März 2010** in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern bereits zum dreizehnten Mal den Bayerischen Qualitätspreis Wirtschaftsfreundliche

Gemeinde. Insgesamt sollen wieder drei Gemeinden ausgezeichnet werden, davon möglichst eine kreisfreie und zwei kreisangehörige Gemeinden, davon eine unter 10.000 Einwohnern. Die Nominierung kleiner Gemeinden ist durchaus erwünscht.

Es sollen erneut besonders innovative wirtschaftsfreundliche Gemeinden prämiert werden.

Nachdem für den Regierungsbezirk Oberfranken nur drei Vorschläge unterbreitet werden können, wurden die Landratsämter gebeten, bis zum 4. September 2009 die Bewerbung geeigneter Kandidaten zunächst nur mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

Die Regierungen (Bereich Wirtschaft und Bereich Kommunales) schlagen in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer spätestens bis zum 23. Oktober 2009 geeignete Gemeinden aus dem Regierungsbezirk vor.

Bayreuth, 29. Juni 2009

Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 5103 h

**Organisation der Volksschulen
Lautergrund (Grundschule) und
Unnersdorf-Grundfeld (Grundschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Auflösung der Volksschulen
Lautergrund (Grundschule) und
Unnersdorf-Grundfeld (Grundschule) sowie
über die Neuerrichtung einer
"Ivo-Hennemann-Volksschule
Bad Staffelstein (Grundschule)"**

Vom 25. Juni 2009

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschulen Lautergrund (Grundschule) und Unnersdorf-Grundfeld (Grundschule) werden aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Für Teilgebiete der Städte Bad Staffelstein und Lichtenfels, beide Landkreis Lichtenfels, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Ivo-Hennemann-Volksschule Bad Staffelstein (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Stadtteil Unnersdorf der Stadt Bad Staffelstein.

(2) Der Sprengel der Ivo-Hennemann-Volksschule Bad Staffelstein (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Stadtteile Eichelsee, End, Frauendorf, Gößnitz, Horsdorf, Kaider, Krögelhof, Kümmersreuth, Loffeld, Sanatorium Lautergrund, Schwabthal, Serkendorf, Stublang, Tiefenthal, Uetzing, Weisbrem, Altenbanz, Banz, Forsthaus Banz, Grundfeld, Hausen,

Nedensdorf, Neubanz, NeuhoF, Püchitz, Schönbrunn, Stadel, Unnersdorf, Vierzehnheiligen, Voreichen, Wiesen, Wolfsdorf und Zilgendorf der Stadt Bad Staffelstein sowie den Stadtteil Reundorf der Stadt Lichtenfels.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Städte bilden hinsichtlich der Ivo-Hennemann-Volksschule Bad Staffelstein (Grundschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 8 bis 10 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Staffelstein (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Unnersdorf-Grundfeld (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Lautergrund (Grundschule) in Uetzing vom 20. August 1971 (RABl S. 116).
2. § 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Großheirath (Grundschule und Teilhauptschule I), der Oskar-Schramm-Schule Itzgrund (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Coburg, der Pater-Lunkenbein-Volksschule Ebensfeld (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Unnersdorf-Grundfeld (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Adam-Riese-Schule Bad Staffelstein (Grund- und Hauptschule), alle Landkreis Lichtenfels, vom 12. Juni 2006 (OFrABl S. 78).

Bayreuth, 25. Juni 2009
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2009 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 17. November 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. März 2009 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.500.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.508.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. Juli 2009
Regierung von Oberfranken
 Dr. B r o s i g
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	7.469.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.603.000,00 €

§ 2

1. Der nach § 17 der Verbandsatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:
 für den Verwaltungshaushalt 6.916.600,00 €
 für den Vermögenshaushalt 312.000,00 €
 Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) Verwaltungshaushalt:
- | | | |
|------------------------------------|------|----------------|
| Stadt | | |
| Bamberg | 38 % | 2.628.300,00 € |
| Landkreis | | |
| Bamberg | 62 % | 4.288.300,00 € |
| des nicht gedeckten Finanzbedarfs; | | |
- b) Vermögenshaushalt:
- | | | |
|------------------------------------|------|--------------|
| Stadt | | |
| Bamberg | 38 % | 118.560,00 € |
| Landkreis | | |
| Bamberg | 62 % | 193.440,00 € |
| des nicht gedeckten Finanzbedarfs. | | |

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.508.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bamberg, 15. April 2009
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5204.01

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatliche Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 13. Juli 2009

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

(2) 13. Klassen verbleiben an ihren Standorten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2009- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 13. Juli 2009
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2009 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 12. Juni 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.21, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 14. Juli 2009
Regierung von Oberfranken
 Dr. B r o s i g
 Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauer-
handwerk Wunsiedel"
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	668.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	18.760,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzie-

rung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 16.959,24 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandsatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel	
i. Fichtelgebirge	15.263,31 €
- Handwerkskammer für	
Oberfranken, Bayreuth	565,31 €
- Landesinnungsverband des Bayer.	
Steinmetz-, Stein- und Holz-	
bildhauerhandwerks, München	565,31 €
- Bundesinnungsverband des	
Deutschen Steinmetz-,	
Stein- und Bildhauerhand-	
werks, Frankfurt	565,31 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Wunsiedel, 12. Juni 2009

**Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Wunsiedel"**

Dr. D ö h l e r

Landrat

Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

KKH 0113 - 02/08

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
für das Jahr 2008 des Kommunalunternehmens
"Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"
Jahresabschluss und Lagebericht 2008
des Kommunalunternehmens
"Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 beschlossen:

1. Vom Ergebnis des Jahresabschlusses 2008 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" wird Kenntnis genommen.

2. Aus dem Jahresüberschuss 2008 von 1.444.824,94 € ist ein Betrag von 139.791,00 € in die Rücklage einzustellen.

Der Restbetrag von 1.305.033,94 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2008 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2008 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband folgender Bestätigungsvermerk vom 9. Juni 2009 erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die

Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 77 BezO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS) erstellt.

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 31. August bis einschließlich Dienstag, dem 8. September 2009 (außer 5./6. September) im Verwaltungsgebäude M 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 15. Juli 2009
Kommunalunternehmen
"Kliniken und Heime
des Bezirks Oberfranken"
 Bruno H a r m u t h
 Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Konjunkturpaket II

Erste Zuwendungsbescheide überreicht

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat am 30. Juni 2009 die ersten Zuwendungsbescheide für die energetische Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur an die Bürgermeister von Rödental und Selbitz überreicht.

Mit über 1,2 Mio. € wird die Modernisierung der Franz-Goebel-Halle in Rödental gefördert. Die Dreifachturnhalle, die 1978 errichtet wurde,

dient überwiegend dem Schulsport, aber auch den Kindergärten und den örtlichen Vereinen.

Es ist vorgesehen, die Außenwände und die Dachflächen zu dämmen, die Fassadenelemente und die Oberlichtbänder durch thermisch getrennte Konstruktionen mit hoch wärmedämmender Isolierverglasung zu ersetzen und ein neues Beheizungskonzept mit einer Deckenstrahlheizung und einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zu realisieren.

Über 960.000 € Fördermittel erhält die Stadt Selbitz für die Modernisierung der Hauptschule,

die auch eine Ganztagesbetreuung für die Schüler anbietet. Die Schule wurde 1970 errichtet und befindet sich in einem energetisch sehr nachteiligen Zustand. Die energetische Modernisierung beinhaltet insbesondere, die Fensterelemente durch thermisch getrennte Aluminiumkonstruktionen zu ersetzen und die Heizungsanlage zu optimieren. Daneben soll das Brandschutzkonzept auf den neuesten Stand gebracht und ein behindertengerechter Zugang über eine Rampe geschaffen werden.

Die Förderbeträge setzen sich aus Bundes- und Landesmitteln des Konjunkturpaketes II zusammen. Die Städte beteiligen sich mit einem Anteil von 10 % der förderfähigen Kosten.

Bei der Übergabe des Bescheides an die Bürgermeister Gerhard Preß und Klaus Adelt zusammen mit der Bereichsleiterin Planung und Bau, Abteilungsdirektorin Marion Resch-Heckel, erläuterte Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Ich freue mich, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht nur der Energieverbrauch deutlich gesenkt wird, sondern insbesondere auch die Funktionsfähigkeit der Gebäude nachhaltig verbessert werden kann. Damit die Mittel in der aktuell schwierigen konjunkturellen Lage rasch wirksam werden können, ist der Beginn der Arbeiten bereits in den Sommerferien vorgesehen."

Die Bürgermeister zeigten sich hochofret und dankten der Regierung von Oberfranken für die gute fachliche Beratung und die rasche und unbürokratische Bearbeitung der Bewilligungsanträge.

- **Wirtschaft**

Facility Management: Handwerk und Universität kooperieren;

Freistaat Bayern fördert Lehrgangskonzept

Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat am 12. Juni 2009 dem Präsidenten des Betriebswirtschaftlichen Forschungszentrums für Fragen der mittelständischen Wirtschaft e.V. an der Universität Bayreuth (BF/M) Professor Dr. Jörg Schlüchtermann einen Förderbescheid der Regierung für das Projekt "Update, Ausbau, Erprobung und Distribution des Blended Learning Lehrgangs Facility Management" übergeben. Projektpartner ist die Handwerkskammer für Oberfranken.

Der neue Lehrgang soll eine Lücke im bestehenden Weiterbildungsangebot zum Thema Facility Management in Deutschland schließen, so Regierungspräsident Wilhelm Wenning, HWK-Hauptgeschäftsführer Horst Eggers und Professor Schlüchtermann.

Der Freistaat Bayern fördert das Projekt mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 150.000 €. Es

handelt sich hierbei um Mittel des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Förderung der beruflichen Bildung, die der Bayerische Landtag im Staatshaushalt bereitgestellt hat.

Was Facility Management ist? Der Begriff des Hausmeisters ist wohl jedem bekannt. Das, was der klassische Hausmeister tut, wird seit Jahrzehnten immer komplexer. Und denkt man an größere Gebäude wie Schulen, Krankenhäuser oder gar große Industrieliegenschaften, wird einem schnell klar: Die vielfältigen Aufgaben, die hinter dem Management solcher Gebäude stehen, können nur noch von hierfür geschultem Personal übernommen werden. Und, Stichwort Strom- und Energiepreise, es geht dabei immer mehr auch um energieeffizientes Betreiben der Gebäude einschließlich deren technischer Anlagen. Facility Management ist also eine fachübergreifende Aufgabe, die immer wichtiger wird.

In der Vergangenheit wurden Lehrgänge zum Thema Facility Management jeweils von einem Fachspezialisten konzipiert mit dem Nachteil, dass alle anderen Fachdisziplinen zu oberflächlich oder gar nicht vermittelt worden sind. "Bisher fehlte es an einem Lehrgangskonzept, das das im Bereich Facility Management notwendige Generalistenwissen in allen Sparten auf gleichem Qualitätsniveau abdeckt", so Schlüchtermann und Eggers beim Pressegespräch. Dazu gehören technische Prozesse genauso wie infrastrukturelle und kaufmännische Prozesse, angefangen von der Wartung technischer Anlagen, der Prüfung elektrischer Betriebsmittel, über die Energiebeschaffung, die Verwaltung von Büroflächen und Kenntnisse des Rechnungswesens, der Organisation, der Führung, des Projektmanagement und natürlich der Informations- und Kommunikationstechnik.

Das neue Lehrgangskonzept basiert dabei auf dem Berufsbild des Facility Managers, das vor kurzem von den führenden Fachverbänden erarbeitet worden ist. Für den Gebäudemanagement/Facility Management Fachwirt-Lehrgang (HWK) werden neueste Erkenntnisse der Hochschulen mit dem Praxiswissen von Experten verknüpft. Der Lehrgang, der sich an Zielgruppen aus den verschiedensten Fachrichtungen wenden wird, vom Haustechniker und Objektverwalter bis hin zum Einkäufer, wird insgesamt 16 Lernmodule enthalten. Jedes Modul wird zuerst zusammen mit den jeweiligen Fachspezialisten entwickelt, dann in die Gesamtkonzeption sinnvoll integriert und nach der Konzeption des sogenannten blended learning didaktisch aufbereitet. Blended learning stellt einen Mix aus E-Learning und Präsenzunterricht dar und ermöglicht Lehrgangsteilnehmern ein zeitlich und örtlich wesentlich flexibleres Lernen.

Der Lehrgang baut auf ein Vorgängerprojekt der Handwerkskammer auf. Die Anfang 2000 entwickelten Lernbausteine werden wegen der hochdynamischen Entwicklung im Bereich des Facility Management inhaltlich, aber auch didaktisch und methodisch komplett überarbeitet. Der Lehrgang wird ausgesprochen praxisorientiert sein. Es werden für den Lehrgang ausschließlich Referenten eingebunden, die in der Praxis tätig sind. Neben einer umfassenden Lernplattform mit multimedial aufbereiteten Lern- und Übungsinhalten steht im Lehrgangsblock IT etwa eine komplette Demosimulation zur Verfügung, die auf einem realen Gebäude der HERMOS AG in Mistelgau beruht. Damit können die gelernten IT-Inhalte auch an einem realen Gebäude geübt und vertieft werden.

Der Lehrgang schließt mit dem Handwerkskammer-Zertifikat "Fachwirt Gebäudemanagement/Facility Management (HWK)" ab. Der zehn Monate umfassende Lehrgang einschließlich Lernplattform und sämtlicher notwendiger Unterrichtsmittel wird noch im Jahr 2009 vollständig entwickelt. Der erste Lehrgang startet bereits im Oktober 2009 bei der Handwerkskammer. Nach seiner erfolgreichen Durchführung in Bayreuth soll das Lehrgangskonzept ab dem Jahr 2011 auf andere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern bundesweit übertragen werden.

- **Porzellankunst in Oberfranken**

Moderne Porzellankunst für die Regierung von Oberfranken:

Porzellankünstler Helmut Drexler überreichte Kunstwerk an Regierungspräsident Wilhelm Wenning

Der Regierungsbezirk Oberfranken als Porzellankunstobjekt - Porzellankünstler Helmut Drexler, Selb, überreichte Regierungspräsident Wilhelm Wenning am 22. Juni 2009 in der Regierung von Oberfranken ein von ihm geschaffenes wertvolles Porzellanobjekt, das eine symbolische Darstellung des Regierungsbezirks Oberfranken zeigt. Das Kunstwerk, das aus 200 gesondert gearbeiteten, bemalten und beschichteten Einzelteilen in Millimeterarbeit zusammengesetzt ist, weist an einem prominenten Platz im Jugendstilgebäude der Regierung von Oberfranken auf die Bedeutung der Porzellanindustrie für Oberfranken hin.

Herr Helmut Drexler, Porzellanmaler und Porzellankünstler aus Selb, hat gemeinsam mit seiner Frau Käthe im Jahr 2007 eine Stiftung zur Förderung der Porzellankunst in Selb errichtet. Das Europäische Industriemuseum für Porzellan in Selb-Plößberg hat dem Werk von Helmut Drexler einen eigenen Raum gewidmet. Seine

Arbeiten wurden auch im Bayerischen Fernsehen gewürdigt.

- **Umwelt und Gesundheit**

EU-Zulassungen für Metzger in Oberfranken gut im Plan:

23 Betriebe erhielten ihre Zulassungsbescheide durch Staatssekretärin Melanie Huml und Regierungspräsident Wilhelm Wenning

Die oberfränkischen Metzgereien liegen bei den EU-Zulassungen gut im Plan. Staatssekretärin Melanie Huml und Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichten am 29. Juni 2009 im Landratsaal der Regierung von Oberfranken 23 oberfränkischen Lebensmittelunternehmern ihre Zulassungsbescheide.

Ob Schlacht- oder Zerlegebetrieb, kleiner Verarbeitungsbetrieb, Direktvermarkter für Gehegewild oder Zebu-Rinder, Fischbetrieb oder Brauereigasthof mit eigener Schlachtung: Die oberfränkischen Betriebe haben frühzeitig erkannt, dass die EU-Zulassung keine allzu hohen Hürden bildet und viele Chancen bietet. Rund 90 % der rund 350 Betriebe haben bereits ihre Anträge gestellt. 150 Betriebe haben die speziellen hygienischen Anforderungen der EU an Räumlichkeiten, Dokumentation, Personal oder Betriebsablauf schon erfüllt und ihre Zulassung in der Hand. So können weiterhin sichere Lebensmittel aus regionaler Produktion unter Einhaltung hoher Hygienestandards mit Genuss verzehrt werden. Rund 10 % der Betriebe haben noch keinen Antrag gestellt. Sie müssen sich spüten, um bis zum 31. Dezember 2009 zertifiziert zu sein.

"Klimaschutz geht uns alle an – Pilotobjekt Technisches Ämtergebäude vorgestellt"

Unser Lebensstil hat Auswirkungen auf das Klima und jeder kann einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dieses Bewusstsein zu wecken, darauf zielte die Bayerische Klimawoche 2009 ab, die von der bayerischen Klima-Allianz veranstaltet wurde, der neben der Staatsregierung auch der Bund Naturschutz, die beiden großen christlichen Kirchen, die kommunalen Spitzenverbände, die bayerischen Architekten und Ingenieure sowie der Bayerische Sportverband angehören. Vom 11. bis zum 17. Juli fanden in ganz Bayern zahlreiche Aktionen und Veranstaltungen zum Klimaschutz statt.

Der Freistaat Bayern stellte zum Beispiel in Oberfranken mit dem Technischen Ämtergebäude Bayreuth sein herausragendes Pilotprojekt für eine aktuelle energetische Optimierung eines Anfang der 70er Jahre erbauten Bürogebäudes der Öffentlichkeit vor. Nach der Sanierung soll der Wärmebedarf um 90 % gesenkt und Passivhaus-Standard erreicht werden. Die Energiever-

sorgung für Heizen und Kühlen erfolgt künftig über Geothermie (Erdwärme). Ergänzende Photovoltaikanlagen auf Dachflächen erreichen für das Bürogebäude insgesamt eine Reduzierung der CO₂-Emission um 95 % bzw. ca. 400 t jährlich.

- **Bauen**

Radlland Bayern -

Auftaktveranstaltung zur Ausarbeitung eines Radverkehrshandbuchs bei der Regierung von Oberfranken

Am 2. Juli 2009 fand im Landratssaal der Regierung von Oberfranken die Auftaktveranstaltung für die Ausarbeitung eines Radverkehrshandbuchs "Radlland Bayern" statt. Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin konnte hierzu den bayerischen Innenminister Joachim Herrmann und zahlreiche Vertreter aus der Politik, von Ministerien, Kommunen und Verbänden begrüßen.

"Die Potenziale des Radverkehrs sind bei Weitem nicht ausgeschöpft", da waren sich die oberfränkische Regierungsvizepräsidentin und Bayerns Innenminister einig.

Jetzt plant der Freistaat Bayern die Ausarbeitung eines Radverkehrshandbuchs "Radlland Bayern", das alle Bereiche des Radverkehrs einbezieht. "Eine sorgfältige Netzplanung und ein sorgsam entwickeltes Umsetzungskonzept sind die Grundlage für die Akzeptanz und Weiterentwicklung von Radwegeverbindungen", so Platzgummer-Martin. "Ein optimaler Verbund von lokalen, regionalen und überregionalen Radwegen schafft ein qualitativ hochwertiges Radwegenetz, das den Wünschen der Freizeitradler und den Ansprüchen des Alltagsverkehrs gleichermaßen gerecht wird".

Unter Federführung der Regierung von Oberfranken wurden bereits für die Fränkische Schweiz und für den Landkreis Kronach Radwegekonzepte erarbeitet

(http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/strassen_und_verkehr/strassenbau/radwege.php). Projektbeteiligte waren dabei neben der Regierung die Staatlichen Bauämter Bamberg und Bayreuth sowie die entsprechenden Landkreise.

"Das ist erst der Anfang", so die Regierungsvizepräsidentin, "denn solche Radwegekonzepte muss es künftig für ganz Oberfranken geben". Das ehrgeizige Ziel der Regierung von Oberfranken verlangt jedoch ein koordiniertes Bemühen und ein hohes Engagement aller beteiligten Wegebausträger – vom Freistaat Bayern bis hin zu den einzelnen Städten und Gemeinden. "Wir werden unsere Hausaufgaben machen. Die oberfränkischen Städte und Gemeinden können sich bei der Planung von Radwegen und bei Fra-

gen über mögliche Fördermöglichkeiten der Unterstützung der Regierung von Oberfranken sicher sein", so Regierungsvizepräsidentin Platzgummer-Martin zum Abschluss der Veranstaltung.

Straßenbau;

Bundesstraße 505 wird dreistreifig

Mit Beschluss vom 2. Juli 2009 hat die Regierung von Oberfranken einen Planfeststellungsbeschluss für den Anbau eines dritten Fahrstreifens in der Bau- und Betriebsform 2+1 an die bestehende B 505 zwischen der Anschlussstelle Hirschaid und der Anschlussstelle Pettstadt auf einer Länge von ca. 2,7 km genehmigt. Dabei handelt es sich um den ersten von vier Ausbauabschnitten zwischen der Anschlussstelle Pommersfelden und der Anschlussstelle Bamberg-Süd mit insgesamt 9,9 km Länge. Der gegenwärtige bauliche und verkehrliche Zustand der B 505 entspricht nicht mehr den heutigen Verkehrserfordernissen. Auf Grund des Verkehrsaufkommens mit hohem Schwerverkehrsanteil ist der Verkehrsfluss stark beeinträchtigt. Hinter den Lkw bilden sich lange Pulks von Pkw, die infolge unzureichender Sicht nicht überholen können. Durch den hierdurch verstärkten Überholdruck kommt es auf der gesamten B 505 immer wieder zu Überholunfällen mit hohen Unfallschäden. Mit dem Anbau eines weiteren Fahrstreifens werden -zumindest in wechselseitigen Teilbereichen- sichere Überholmöglichkeiten geschaffen, der Überholdruck verringert und die damit einhergehende Unfallgefahr durch Überholmanöver entschärft. Bei dem vorgesehenen Ausbau wird die 8,50 m breite zweistreifige Fahrbahn auf drei Fahrstreifen mit zusammen 11,50 m Breite (RQ 15,5) erweitert.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an. Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Der nächste Beratungstermin findet statt am Mittwoch, 5. August 2009, 16:30 bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken Besprechungszimmer Präsidium Zi.Nr. L 106 Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Tel. 0921/604-1215

Weiterer Beratungstermin: 4. November 2009

Anfahrtsbeschreibung

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Regierung von Oberfranken mit Stadtbuslinie 14, Haltestelle Stadtkirche, oder Stadtbuslinie 6, 10, 14, Haltestelle Sternplatz erreichbar.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen

Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle
Barrierefreies Bauen

Waisenhausstraße 4, 80637 München

Tel: 089/139880-31, Fax: 089/139880-33;

E-Mail: barrierefrei@byak.de

- **Südkoreanische Delegation in Oberfranken**

Erfahrungen aus Oberfranken auch in Südkorea von Interesse

Welche Erfahrungen hat Oberfranken als ehemalige Grenzregion mit der Wiedervereinigung gemacht? Das war das Thema des Besuchs einer südkoreanischen Delegation staatlicher Raumplaner und Umweltforscher bei der Regierung von Oberfranken. Insbesondere die Auswirkungen des Wegfalls der innerdeutschen Grenze auf Wirtschaft und Umwelt stießen bei den Gästen aus der Provinz Gangwon auf großes Interesse. Im Rahmen der von der Hanns-Seidel-Stiftung organisierten und von MdB Hartmut Koschyk unterstützten Reise durch die Bundesrepublik wurden die Besucher von Regierungspräsident Wilhelm Wenning begrüßt.

- **Umwelt**

Langjährige Mitglieder des Naturschutzbeirats bei der Regierung von Oberfranken verabschiedet

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat sich anlässlich der letzten Sitzung des amtierenden Naturschutzbeirates bei dessen Mitgliedern und Stellvertretern für die gute Zusammenarbeit und die konstruktive Mitarbeit zum Wohle des Naturschutzes bedankt.

Gleichzeitig wurden langjährige Mitglieder des Naturschutzbeirates verabschiedet. Albrecht Schläger (Hohenberg a. d. Eger) gehörte dem Beirat 30 Jahre, Prof. Jörg Maier (Bayreuth) 25 Jahre und Albert Schütze (Forchheim) 15 Jahre lang an. Nach fünfjähriger Tätigkeit als stellvertretende Mitglieder scheidet auch Gerhard Rank (Schwarzenbach a. Wald), Hubertus Frh. von Künsberg (Küps) und Prof. Ernst Fink (Weismain) aus dem Beirat aus.

Zum 1. September wird bei der Regierung von Oberfranken sowie bei allen Landratsämtern und kreisfreien Städten ein neuer Naturschutzbeirat für fünf Jahre berufen. Seine Aufgabe ist es, die Naturschutzbehörde wissenschaftlich und fachlich zu beraten. Als Mitglieder und deren Stellvertreter sind in den Beiräten Fachleute für Fragen der Ökologie sowie aus dem Agrar- und Forstbereich, Vertreter von Naturschutzverbänden und sonstige Sachverständige des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertreten.

Buchbesprechungen

Hürholz: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 43. Auflage, 84,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 98. Auflage, 51,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar**, 86. Auflage, 99,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 44. Auflage, 86,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 60. Auflage, 65,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 67. Ergänzungslieferung, 53,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ludyga/Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 26. Auflage, 46,50 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 35. Ergänzungslieferung, 45,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 42. Auflage, 70,70 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 150. Ergänzungslieferung, 47,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 51. Auflage, 33,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Meyer: **Schulfinanzierung in Bayern**, 30. Ergänzungslieferung, 38,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 97. Auflage, 93,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 116. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 82,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 122. Ergänzungslieferung, 47,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Betreuungsgesetz, 46. Ergänzungslieferung, 98,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 49. Ergänzungslieferung, 47,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 79. Ergänzungslieferung, 58,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 89. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 49,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 20. Ergänzungslieferung, 44,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 30. Ausgabe, 59,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern, 114. Ergänzungslieferung + CD, 48,20 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern, 115. Ergänzungslieferung + CD, 51,50 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schulz: **Brandschutz in Bayern, Kommentar**, 4. Auflage, 35,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern, 116. Ergänzungslieferung + CD, 39,20 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Baugesetzbuch, 41. Auflage, 7,90 €, Verlag C.H. Beck, München